



# **A M T S B O T E**

## ***der Stadt Bergen auf Rügen***

*Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Bergen auf Rügen – kostenloses Exemplar  
Nr. 06 - 19. Jahrgang – 16. Mai 2013*

*Öffentliche Auslegung im Rathaus der Stadt Bergen auf Rügen, Büro der Stadtvertretung, Markt 5/6*

### Inhalt:

- ➔ Haushaltssatzung der Stadt Bergen auf Rügen für das Haushaltsjahr 2013 S. 2
  
- ➔ Auflegung der in die Vorschlagsliste aufgenommenen Personen zur Schöffenwahl für die Wahlzeit 2014 bis 2018 S. 4

**Öffentliche Bekanntmachung  
der Haushaltssatzung der Stadt Bergen auf Rügen  
für das Haushaltsjahr 2013**

Die Stadtvertretung hat in der Sitzung am 12. Dezember 2012 die Haushaltssatzung 2013 der Stadt Bergen auf Rügen beschlossen (Beschl.Nr.350-19/12).

Die Haushaltssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft und liegt mit allen Bestandteilen zu jedermanns Einsicht nach der Bekanntmachung im Amt Finanzen der Stadt Bergen auf Rügen, Markt 5/6, Zimmer 206 aus.

**Haushaltssatzung  
der Stadt Bergen auf Rügen für das Haushaltsjahr 2013**

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 12. Dezember 2012 und mit Genehmigung des Landrates des Landkreises Vorpommern-Rügen vom 08. Mai 2013 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im Ergebnishaushalt

a)	der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	21.054.900,00 EUR
	der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	22.123.400,00 EUR
	der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	- 1.068.500,00 EUR
b)	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0,00 EUR
	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 EUR
	der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0,00 EUR
c)	das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	- 1.068.500,00 EUR
	die Einstellung in Rücklagen auf	0,00 EUR
	die Entnahmen aus Rücklagen auf	1.068.500,00 EUR
	das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	0,00 EUR

2. im Finanzhaushalt

a)	die ordentlichen Einzahlungen auf	19.882.000,00 EUR
	die ordentlichen Auszahlungen auf	20.585.300,00 EUR
	der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	- 703.300,00 EUR
b)	die außerordentlichen Einzahlungen auf	0,00 EUR
	die außerordentlichen Auszahlungen auf	0,00 EUR
	der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0,00 EUR
c)	die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.677.800,00 EUR
	die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.523.600,00 EUR
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	- 845.800,00 EUR
d)	die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	- 573.000,00 EUR
	die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	976.000,00 EUR
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	- 1.549.000,00 EUR

festgesetzt.

**§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen**

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden i.H.v. 1.386.900 € veranschlagt.

**§ 3 Verpflichtungsermächtigungen**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 1.000.000,00 EUR.

#### § 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen  
(Grundsteuer A) auf 200 v. H.
  - b) für die Grundstücke  
(Grundsteuer B) auf 350 v. H.
2. Gewerbesteuer auf 400 v. H.

#### § 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 165,950 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

#### § 7 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres betrug	EUR.
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt	EUR
und zum 31.12. des Haushaltsjahres	EUR.

(Eröffnungsbilanz ist noch nicht erstellt)

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 08. Mai 2013 vom Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen mit folgenden Auflagen erteilt:

1. Gemäß § 55 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) wird der Stellenplan mit folgenden Auflagen genehmigt:

a) Die Nachbesetzung frei werdender Stellen - einschließlich der mit ATZ-Beschäftigten besetzten Stellen - erfolgt nur aus dem vorhandenen Personalbestand. Im Ergebnis frei werdende Stellen werden gestrichen.

b) Es ist sicherzustellen, dass zugewiesene oder wahrgenommene Tätigkeiten nicht zu Höhergruppierungen führen.

2. Gemäß § 52 Abs. 2 KV M-V wird der unter § 2 der Haushaltssatzung festgesetzte Kredit zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 1.386.900 € genehmigt.

Die Genehmigung wird unter der Auflage erteilt, dass die Stadt durch den beitragsfähigen Anliegeranteil in den nächsten Jahren sicherzustellen hat, dass

a) die Tilgung für den aufzunehmenden Kredit gewährleistet wird und

b) die in der Finanzplanung ausgewiesenen Fehlbeträge abgebaut werden.

Bergen auf Rügen, 14. Mai 2013

Andrea Köster  
Bürgermeisterin

Bekanntmachungshinweis:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

**Bekanntmachung über die Auflegung  
der in die Vorschlagsliste aufgenommenen Personen zur Schöffenwahl  
für die Wahlzeit 2014 bis 2018**

Die Stadtvertretung der Stadt Bergen auf Rügen hat auf ihrer Sitzung am 24.04.2013 mit Beschl.-Nr. 388-21/13 die Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen für den Amtsgerichtsbezirk Bergen auf Rügen für die Amtsperiode 2014 bis 2018 beschlossen.

Die Liste der Personen, die zum Amt einer (eines) Schöffin/Schöffen berufen werden können, liegt in der Zeit

vom: **27.05.2013**                      bis: **31.05.2013**

im Rathaus der Stadt Bergen auf Rügen, Markt 5/6 in 18528 Bergen auf Rügen, Zimmer 307, zu folgenden Zeiten zu jedermanns Einsichtnahme auf:

Montag bis Donnerstag von 8.00 bis 12.00 Uhr	und 13.00 bis 16.00 Uhr
zusätzlich Dienstag	von 13.00 bis 18.00 Uhr
und Freitag	von 8.00 bis 12.00 Uhr

Einsprüche können innerhalb einer Woche, gerechnet vom Ende der Auflegungsfrist, beim Amt Bergen auf Rügen, Der Amtsvorsteher, Markt 5/6 in 18528 Bergen auf Rügen schriftlich oder zu Protokoll mit der Begründung erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen sind, die nach § 32 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) in der jeweils geltenden Fassung nicht aufgenommen werden durften oder nach den §§ 33, 34 GVG nicht aufgenommen werden sollen.

Bergen auf Rügen, 10. Mai 2013

Andrea Köster  
Bürgermeisterin

*Herausgeber und Druck: Stadt Bergen auf Rügen  
Markt 5/6  
18528 Bergen auf Rügen*

*Telefon: 03838/811 352  
Telefax: 03838/811 222*

*Bezugsmöglichkeiten: kostenlose Ausgabe im Büro der Stadtvertretung, Markt 5/6 oder im Abonnement gegen Versandkosten.*

*Erscheinungsweise: nicht regelmäßig – Ankündigung des Erscheinens erfolgt donnerstags in der Ostsee-Zeitung*

